

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. April 2006

Nr. 2006/798

### **Rüttenen: Erschliessungsplan „Galmisbach“ mit Ergänzung Zonenvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Galmisbach“ (GB Nr. 505) mit einer Ergänzung der Zonenvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Der vorliegende Nutzungsplan regelt die Erschliessung der Parzelle GB Nr. 505 südlich des Galmisbaches mit einer öffentlichen Erschliessungsstrasse mit Einmündung in die Kantonsstrasse. Der Bereich zwischen öffentlicher Strasse und Galmisbach soll im Sinne der kommunalen Uferschutzzone von Bauten und Anlagen frei bleiben. Der Galmisbach soll renaturiert werden. Zu diesem Zweck wird in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu gegebener Zeit ein separater Nutzungsplan erlassen. Der im Erschliessungsplan festgelegte Freihaltebereich und die Bachabstände ermöglichen die Renaturierung in einem nachgezogenen Verfahren.

Die Lage der Erschliessungsstrasse, das steile Gelände und der gesetzlich vorgegebene Waldabstand von 20 m bestimmen die Lage der künftigen Wohnbauten weitgehend. Dadurch entsteht ein Sockelgeschoss von mehr als 1.50 m mit entsprechend grösserer Gebäudehöhe. Mit einer Anpassung der Zonenvorschriften für das vom Erschliessungsplan erfasste Gebiet wird in einem Bereich ein Sockelgeschoss von mehr als 1.50 m und eine max. Gebäudehöhe, talseits von 8.80 m, zugelassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. Januar bis zum 15. Februar 2006. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan am 13. März 2006 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

#### **3. Beschluss**

3.1 Der Erschliessungsplan „Galmisbach“ mit einer Ergänzung der Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Der Erschliessungsplan mit einer Ergänzung der Zonenvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.--, zu bezahlen.

*K. Konrad Schwaller*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) Bi/GH, mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Baukommission der Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen

Felber & Szélpal Architekten, Fischergarten 8A, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Rüttenen: Genehmigung Erschliessungsplan „Galmisbach“ mit Ergänzung Zonenvorschriften)